



Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerungsgericht -

16 K 7/25

06.02.2026

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 21. April 2026, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg, **Saal 5**, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3021 unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 125/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Bad Dürrenberg	5	46/46	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sterlingsweg 2,4	1399

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts WE-Nr. 2, Haus Nr. 2 sowie dem Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert insgesamt: 42.100,00 €

Verkehrswert je 1/2 Miteigentumsanteil: 21.050,00 Euro

Objektbeschreibung: Laut Gutachten und Teilungserklärung besteht das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 2 im Haus Nr. 2 Erdgeschoss aus 3 Zimmern sowie Flur, Bad und Küche. Die Wohnfläche beträgt ca. 65,64 m². Zur Wohnung gehört Kellerraum Nr. 2.

Die Eigentumswohnung befindet sich in einer Wohnanlage besteht aus zwei zweigeschossigen Wohngebäuden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 311) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag von 13-17 Uhr eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie nach Möglichkeit einen Termin.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE27 8100 0000 0081 0015 86 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1311, 16 K 7/25, Sicherheitsleistung für ...

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Wandner
Rechtspflegerin